

Prof. Dr. Christoph Schalast, RA/Notar

Der Ultra-vires-II-Vorlagebeschluss des Bundesverfassungsgerichts: Auf dem Weg zu einer europäischen Verfassungskrise?

Die Besonderheit des zu besprechenden Vorlagebeschlusses zum Quantitative Easing (QE)- oder Public Sector Purchase Program (PSPP)-Beschluss der EZB ist, dass er, ähnlich wie schon bei dem OMT-Beschluss und damit zum zweiten Mal überhaupt in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts – im Wege einer Vorlage zum EuGH, d. h. im direkten Dialog mit ihm, durchgeführt wird. Folgerichtig stellt sich die Frage, ob in dieser – zweiten Vorlage – nunmehr der Kern zu einem ernsthaften europäischen Verfassungskonflikt angelegt ist, was sich so gar nicht mit der europafreundlichen Argumentation des Gerichts im nachfolgend zu besprechenden Beschluss vereinbaren lässt.

I. OMT und QE: Die EZB in der Eurokrise

Die Politik der EZB ist seit Beginn der Eurokrise Gegenstand von starken politischen und ökonomischen Debatten. Auf der einen Seite steht die zweifellos nach 2008 gelungene Stabilisierung der Haushalte von Staaten wie Irland, Portugal, Spanien, Italien und letztendlich auch Griechenland, auf der anderen Seite übernimmt die EZB zunehmend eine gestaltende Rolle, die ihr nach der Überzeugung ihrer Kritiker so nicht zukommt. Dabei wird oft übersehen, dass die Verfassung der EZB sich weitgehend am Vorbild der Bundesbank und ihrer (früheren) Unabhängigkeit orientiert.

Kaum verwundert es daher, dass seit einigen Jahren immer mehr Entscheidungen der EZB auch Gegenstand von – vorrangig deutschen – Gerichtsverfahren sind. Dies ist der Höhepunkt einer Entwicklung, die sich allerdings schon sehr viel früher abgezeichnet hat. Spätestens seit Beginn der 1990er Jahre wurden alle Schritte zu mehr Integration in die Europäische Union, beginnend mit dem Vertrag von Maastricht bis zum Vertrag von Lissabon mit Verfassungsbeschwerden angegriffen. In wohl keinem Mitgliedstaat der EU gab es eine solch intensive – und regelmäßig mit viel internationaler Aufmerksamkeit versehene – verfassungsrechtliche Debatte über die Vereinbarkeit der Übertragung von weiteren Hoheitsrechten auf die EU und später von zentralen Entscheidungen europäischer Organe in der Euro- und Finanzkrise. Den Beschwerdeführern ist es damit im Ergebnis gelungen, die europäische Legislative und Exekutive einer nationalen richterlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Man könnte sagen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) selbst diese „Büchse der Pandora“ im Jahre 1974 mit der „Solange-I-Entscheidung“ geöffnet hat.¹ Gegenstand des Beschlusses war ein alltäglicher Sachverhalt mit Bezug zum Gemeinsamen Markt, der Verfall einer Kautions durch einen (deutschen) Verwaltungsakt, der aber wiederum seine Grundlage im Gemeinschaftsrecht hatte. Das Bundesverfassungsgericht bejahte – für einige Senatsmitglieder zu Unrecht – eine eigene Prüfungskompetenz – allerdings erst nach Vorlage zum EuGH.

Damit war ein ganz besonderer und in dieser Form einmaliger Diskurs zwischen dem Verfassungsgericht des größten Mitgliedstaates und dem höchsten Gericht der EU eröffnet.

Diese besondere Rolle des Bundesverfassungsgerichts in seinem Verhältnis zur Europäischen Union und dem EuGH, hat in den letzten Jahren eine geradezu dramatische Wende genommen. Ausgangspunkt ist die Honeywell/Mangold-Entscheidung aus dem Jahre 2010, wo das BVerfG seine Ultra-vires-Doktrin zur Kontrolle aus seiner Sicht verfassungswidriger Handlungen von Unionsorganen unter – und dies ist im vorliegenden Zusammenhang hervorzuheben – Einbeziehung des EuGH formuliert hat.²

II. QE/PSPP und OMT

Die erste zentrale Handlung der EZB, die in einem spektakulären Verfahren vor dem BVerfG angegriffen wurde, war der so genannte „OMT-Beschluss“. Worum ging es dabei? Der „Outright Monetary Transactions-Beschluss“ (auch OMT/Gauweiler-Entscheidung genannt), geht auf eine fast schon legendäre Rede von *Mario Draghi* im Sommer 2012 zurück, wo er ankündigte, Staatsanleihen der damals unter Druck stehenden Euroländer in letztlich unbegrenzter Höhe zu erwerben.³ Diese Aussage, die von den Märkten durchwegs sehr positiv aufgenommen wurde, und später in einen formellen Beschluss mündete, der weitgehende Vorbedingungen für den Kauf von Staatsanleihen, wie insbesondere die Verpflichtung zu Reformen, enthielt, musste in der Folge nicht umgesetzt werden. Trotzdem nahm das BVerfG zahlreiche Verfassungsbeschwerden gegen die (potentielle) Teilnahme von deutschen Verfassungsorganen (insbesondere natürlich der Bundesbank) an und legte dann erstmals – unter breiter, fast schon lehrbuchhafter Darlegung seiner Ultra-vires-Lehre – dem EuGH verschiedene Fragen, die es für seine Entscheidung als erheblich ansah, vor.

Bei der öffentlichen Wahrnehmung der OMT-Vorlage stand zunächst im Mittelpunkt, dass es seit Jahrzehnten überhaupt die erste Rechtsfrage war, die vom deutschen Verfassungsgericht dem EuGH vorgelegt wurde. Dabei wurde allerdings übersehen, dass Karlsruhe bereits in der Solange-I-Entscheidung im Tenor formuliert hatte, dass es nur nach Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 268 AEUV (1974: Art. 177 EWGV) eine eigene Verwerfungskompetenz in Anspruch nimmt.⁴ Wie erwähnt, wurde das OMT-Pro-

1 BVerfG, 29.5.1974 – 2 BvL 52/71, BVerfGE 37, 271; umfassend dazu *van Ooyen*, Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa, 6. Aufl. 2016; *Schalast*, BB 2016, 1667, 1667f.

2 BVerfG, 6.7.2010 – 2 BvR 2661/06, BVerfGE 126, 286, EWS 2010, 368, RIW 2010, 699.

3 *Schalast*, BB 2016, 1667, 1668f.

4 BVerfG, 29.5.1974 – 2 BvL 52/71, BVerfGE 37, 271.

gramm niemals umgesetzt. Dies stellt sich bei dem QE/PSPP-Beschluss der EZB vom 4.3.2015 und ihren Folgebeschlüssen ganz anders dar.⁵ PSPP steht dabei für das im Mittelpunkt der Verfassungsbeschwerden stehende Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors der Euroländer. Nach aktuellen Schätzungen hat die EZB bis Ende Oktober 2017 Anleihen in einem Volumen von 2118 Mrd. Euro erworben, davon Staatsanleihen in einem Volumen von 1748 Mrd. Euro.⁶ Anzumerken ist allerdings, dass die meisten Staatsanleihen im Portfolio der EZB deutsche sind, nicht zuletzt deswegen, weil die Bundesbank eben größte Anteilseignerin der EZB ist. Vielleicht durch den aktuellen Vorlagebeschluss beeinflusst, hat die EZB nunmehr im Oktober verkündet, ihr Anleiheprogramm zu reduzieren und nur noch für 30 Mrd. Euro im Monat „einzukaufen“.⁷ Ein Ende ist aber nicht in Sicht.

III. Der Dialog zwischen EuGH und Bundesverfassungsgericht

1. Erste Schritte

Die Bundesrepublik Deutschland enthält in ihrer Verfassung durch Art. 23 GG ein klares Bekenntnis zur europäischen Integration. Dieses Bekenntnis ist umso wichtiger, da der Artikel erst nach der Wiedervereinigung seine heutige Form erhielt.⁸ Es heißt dort ausdrücklich:

„Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, ...“

Mit diesem Artikel hat der Verfassungsgesetzgeber mit seiner verfassungsändernden Mehrheit nicht etwa ein vages Ziel benannt, sondern er ist eine Verpflichtung eingegangen im Sinne eines konkreten Staatsziels,⁹ ein Staatsziel mit sehr viel mehr Konturen als etwa Umweltschutz. Man kann davon ausgehen, dass der verfassungsändernde Bundestag damals der besonderen Verantwortung des wiedervereinigten Deutschlands für Europa im Lichte der Ereignisse von 1933–1945 gerecht werden wollte. Im Übrigen wurde damit der Weg zum Vertrag von Maastricht und damit zur Einführung einer europäischen Währung sowie der Errichtung der EZB geebnet.

Interessant ist darüber hinaus, dass Art. 23 GG auch eine Bestimmung zum Rechtsschutz enthält. So heißt es in Art. 23 Abs. 1a) GG:

„Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstößes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. ...“

Auch dies ist außergewöhnlich (Art. 263 AEUV eröffnet diese Möglichkeit), denn dadurch wurden Bundestag und Bundesrat Klagebefugnisse durch das Grundgesetz zum EuGH eingeräumt. Auf der anderen Seite ergibt sich daraus eindeutig, welcher Gerichtshof für solche Nichtigkeitsklagen zuständig sein soll: der EuGH.

Doch dies ist eine Kompetenzverteilung, die zwischen dem BVerfG und dem Luxemburger Gerichtshof höchst umstritten ist. Dabei sollte man sich vor Augen führen, worum es in diesem Konflikt im Kern geht. Auf der einen Seite steht der EuGH, der durch die Mitgliedstaaten bereits durch den EWG-Vertrag geschaffen wurde und durch seine Rechtsprechung eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Europarechts in der ganzen Gemeinschaft, der heutigen Europäischen Union, sicherstellen soll. Damit hat der EuGH eine Funktion, die in Deutschland vergleichbar mit den höchsten Bundesgerichten ist, weil die Union eben sowohl Zivil- wie auch Verwaltungsrecht schafft.

Mangels einer europäischen Verfassung mit Grundrechten war dagegen in der Anfangszeit die Kompetenz des EuGH als europäisches Verfassungsgericht umstritten, was Ursache der Solange-Rechtsprechung war.¹⁰ Auch wenn die Solange-I-Entscheidung zu einer intensiven Diskussion über die Letztentscheidungskompetenz und zum Prüfungsmaßstab für Gemeinschaftsrecht, beziehungsweise heute Unionsrecht, führte, so hatte sie doch nicht die Qualität eines „Verfassungskonflikts“. Sie wurde zwar in den anderen Mitgliedstaaten kritisch gesehen, aber dann schien sie durch Solange-II weitgehend zu den Akten gelegt.

2. Maastricht und Lissabon

Dies änderte sich dann – fast überraschend – und ganz erheblich durch das Maastricht-Urteil des BVerfG.¹¹ Was ist das Besondere an Maastricht? Zunächst war das Maastricht-Urteil für alle Beteiligten enttäuschend: Das BVerfG akzeptierte den Unionsvertrag von Maastricht, der letztendlich zur Einführung des Euro führte. Nichtsdestotrotz war aber gerade der Vorbehalt, mit dem Karlsruhe dies tat, die Wurzel für den später immer schwieriger werdenden Dialog mit dem EuGH, denn damit war die Frage über die endgültige Entscheidungskompetenz über Unionskompetenzen (erneut) offen.¹² Die Maastricht-Entscheidung eröffnete damit einen Konflikt, der in der Ultra-vires-Lehre nunmehr seinen Höhepunkt findet. Das BVerfG hatte aus seiner Sicht dem integrationswilligen Gesetzgeber und auch dem EuGH „Grenzen aufgezeigt“.¹³ Interessant ist bei der Maastricht-Entscheidung nicht zuletzt, dass im Vorfeld gerade erst Art. 23 GG neu gefasst worden war und der Maastrichter Vertrag Ausdruck einer überwältigenden Bundestagsmehrheit zur Positionierung von Deutschland nach der Wiedervereinigung in Europa war.

Seinen Höhepunkt fand diese Entwicklung dann mit der Lissabon-Entscheidung.¹⁴ Dieses Urteil machte endgültig deutlich, dass es einen Dissens über das Verhältnis von EU-Recht beziehungsweise Handlungen von Organen auf dieser Grundlage zum deutschen Verfassungsrecht in der Rechtsprechung des BVerfGs und dem Selbstverständnis des EuGHs als Hüter der Verträge gibt. Dabei ist zunächst daraufhin zu weisen, und auch dies findet sich in allen folgenden Entscheidungen, dass das BVerfG sehr wohl die Europafreundlichkeit des Grundgesetzes sieht und materiell berücksichtigt.¹⁵ Auf der anderen Seite hat das BVerfG aber auch in seiner Lissabon-Entscheidung – dafür gab ihm Art. 23 GG gerade keinen Ansatzpunkt – Grenzen einer europäischen Integration definiert. Diese wurden aus dem Kern der bundesstaatlichen Ordnung und der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG begründet.¹⁶ Damit sollen die Rechte des Bundestages, des

5 BVerfG, 6.7.2010 – 2 BvR 2661/06, BVerfGE 126, 286 EWS 2010, 368, RIW 2010, 699, Rn. 3 ff.

6 FAS vom 29.10.2017, 33.

7 FAS vom 29.10.2017, 33.

8 *Classen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 6. Aufl. 2010, GG-Kommentar Bd. 2, Art. 23, Rn. 1 ff.

9 *Classen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 6. Aufl. 2010, GG-Kommentar Bd. 2, Art. 23, Rn. 7 f.

10 Ausführlich dazu *van Ooyen*, Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa, 6. Aufl. 2016, S. 20 ff.; *Schalast*, BB 2016, 1667, 1667 f.

11 BVerfG, 12.10.1993 – 2 BvR 2134/92, 2 BvR 2159/92, BVerfGE 89, 155 ff.

12 Siehe dazu ausführlich *Volz*, Demokratie und Integration, 2013; interessant auch *Collings*, *Democracies' Guardians*, 2015, S. 276 ff.; *van Ooyen*, Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa, 6. Aufl. 2016, S. 31 ff.

13 S. dazu *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, § 11, Rn. 33 f.

14 BVerfG, 30.6.2009 – 2 BvE 2,5/08, 2 BvR 1010, 1022, 1259/08, 182/09, BVerfGE 123, 267, NJW 2009, 2267.

15 BVerfG, 30.6.2009 – 2 BvE 2,5/08, 2 BvR 1010, 1022, 1259/08, 182/09, BVerfGE 123, 267, 347, NJW 2009, 2267, vgl. *Collings*, *Democracies' Guardians*, 2015, S. 295.

16 BVerfGE, BVerfG, 30.6.2009 – 2 BvE 2,5/08, 2 BvR 1010, 1022, 1259/08, 182/09, BVerfGE 123, 267, 344.

Bundesstaates und die Rechte der durch Art. 38 GG geschützten Bürger bewahrt bleiben. Die vollständige Integration in ein vereintes Europa bedarf insoweit einer Willenshandlung des demokratischen Souveräns. Ein vereintes Europa ist im Augenblick ferner als im Jahre 2009, doch was bis heute Bestand hat, ja noch feiner ausdefiniert wurde, ist der Kontrollmechanismus, den das BVerfG damals formuliert hat: die Ultra-vires-Prüfung.¹⁷

3. Der OMT-Beschluss

Die Besonderheit des OMT-Beschlusses¹⁸ war zunächst, dass das Bundesverfassungsgericht erstmals überhaupt dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Die zweite Besonderheit war dann, dass es in der Vorlage ausformuliert hat, dass es unter bestimmten Gesichtspunkten nicht bereit sei, die Auslegung durch den EuGH zu akzeptieren. Denn genau dies ist der Kern der Ultra-vires-Lehre: Letztendlich kann auch eine Entscheidung des EuGH ein Ultra-vires-Akt eines Unionorgans sein, welcher dann vom BVerfG für unwirksam oder nicht bindend erklärt werden kann – zumindest für deutsche Verfassungsorgane.

Es ist offensichtlich, welcher fundamentale Konflikt damit angelegt ist. Damit streiten zwei oberste Gerichte um die Legitimität und abschließende Wirksamkeit ihrer Entscheidungen. Hinzu kommt, dass es in der Europäischen Union nicht nur die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit gibt – auch wenn sie vielleicht die am stärksten entwickelte und selbstbewussteste ist.¹⁹

Sehr deutlich hat dies etwa in ihrer Stellungnahme die italienische Regierung gesehen.²⁰ So heißt es dazu im Tatbestand der EuGH-Entscheidung:

„Die italienische Regierung trägt vor, das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen könne vom Gerichtshof nicht geprüft werden, weil das vorliegende Gericht der Antwort des Gerichtshofs auf dieses Ersuchen nicht den Wert einer endgültigen und bindenden Auslegung zuerkennen.“²¹

Der Gerichtshof hat zwar die Entscheidung trotzdem angenommen, weil er bei der Formulierung von Vorlagen ein großes Ermessen zubilligt, hat aber dann eindeutig klargestellt, dass seine Entscheidung das nationale Gericht „hinsichtlich der Auslegung oder der Gültigkeit der fraglichen Handlungen der Unionsorgane bei der Entscheidung über den Ausgang des Rechtsstreites bindet (...)“.²² Genau dies sieht das Bundesverfassungsgericht anders!

4. Die Ultra-vires-Doktrin

Der OMT-Vorlagebeschluss und der aktuelle QE/PSPP-Beschluss des BVerfGs gab diesem die Möglichkeit, seine Dogmatik zu potentiellen Ultra-vires-Handlungen von Unionsorganen darzulegen. Dabei orientiert sich der Beschluss vom 18.7.2017²³ ausdrücklich an der im OMT-Urteil sowie im OMT-Vorlagebeschluss erarbeiteten Systematik, die jeweils ausführlich zitiert wird. Ausgangspunkt der Position des Bundesverfassungsgerichts ist dabei im Hinblick auf die Zulässigkeit von Klagen deutscher Staatsbürger vor dem deutschen Verfassungsgericht gegen Handlungen europäischer Organe erneut Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG in Verbindung mit der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG.²⁴ Dabei ist hervorzuheben, dass das BVerfG sich scheinbar dem Konflikt, dass es supranationales Unionsrecht am Maßstab deutschen Verfassungsrechts prüft, dadurch entzieht, dass es allein die Mitwirkung der deutschen Verfassungsorgane an solchen Handlungen im Blick hat. Dies ist natürlich ein kluger Zug, führt aber faktisch

zu einer Umgehung, denn im Ergebnis – und das zeigt auch die ganze Argumentation sowohl im OMT- wie im QE/PSPP-Beschluss – findet ja genau diese Überprüfung statt: nämlich die Überprüfung der Entscheidung der EZB insbesondere am Maßstab des Art. 123 AEUV.

Interessant ist dabei weiter, dass damit das BVerfG, das sich ansonsten regelmäßig gegen Popularklagen wehrt, eine solche gegenüber Handlungen europäischer Organe faktisch zulässt. Denn die Klagebefugnis zum EuGH bei Verfassungsstreitigkeiten ist abschließend in den Artikeln 258, 263 und 265 AEUV geregelt.²⁵ Damit ignoriert das BVerfG letztlich die Entscheidung der Bundesregierung, an den Handlungen der EZB mitzuwirken und diese nicht gerichtlich anzugreifen. Weiterhin argumentiert dann das Verfassungsgericht sogar, dass ein Ultra-vires-Rechtsakt auch gegen die von Art. 23 GG verlangte Europarechtsfreundlichkeit verstößt.²⁶

Zusammenfassend formuliert damit das BVerfG sein eigenes Verständnis des Demokratieprinzips in Abgrenzung zu vermeintlichen Kompetenzüberschreitungen, sei es durch Bundesorgane, die zu viel Integration unter Verstoß gegen die im Lissabon-Urteil gezogene Linie praktizieren, oder aber Kompetenzüberschreitungen europäischer Organe unter Duldung des Mitgliedstaats Deutschland. Die künftige Prüffolge für eine Ultra-vires-Handlung im Sinne des BVerfG sieht sind dann wie folgt aus:

Der erste Schritt ist die Feststellung, dass „eine Maßnahme von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union offensichtlich außerhalb der übertragenen Kompetenzen liegt. (...)“ Dies soll dann der Fall sein, wenn sich „die Kompetenz bei Anwendung allgemeiner methodischer Standards (...) – unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründen lässt. (...)“ Noch weiter heißt es dann ausdrücklich, dass der Ermessenspielraum nicht zuletzt des EuGH „erst bei einer offensichtlich schlechterdings nicht mehr nachvollziehbaren und daher objektiv willkürlichen Auslegung der Verträge“ überschritten wurde.²⁷

Aber ist eine solche Konstellation überhaupt denkbar? Zumindest dann nicht, wenn man die unterschiedliche Struktur und Begründung von Urteilen des EuGH bedenkt und nicht alles am eigenen deutschen Maßstab misst. Auch wenn man den EuGH als eine der Integration verpflichtete Institution sieht,²⁸ so ist doch eine derartige Fehlentscheidung kaum vorstellbar. Doch man muss davon ausgehen, dass Karlsruhe dies definitiv anders sieht. Dies ergibt sich bereits daraus, dass es in der Folge, nachdem es die hohen Anforderungen an einen Ultra-vires-Akte definiert hat, ein Handeln der EZB außerhalb ihres Mandates bereits als einen solchen Verstoß und eine „strukturell bedeutsame Kompetenzüberschreitung“ betrachtet.²⁹ Trotzdem ist die nachfolgende ausführliche Darlegung, warum die Anleihenkaufprogramme gegen das Verbot der direkten Staatsfinanzierung im AEUV verstoßen, erkennbar ein Dialogangebot. Der EuGH hatte ja bereits in

17 BVerfGE, BVerfG, 30.6.2009 – 2 BvE 2,5/08, 2 BvR 1010, 1022, 1259/08, 182/09, BVerfGE 123, 267, BVerfG, 30.6.2009 – 2 BvE 2,5/08, 2 BvR 1010, 1022, 1259/08, 182/09, BVerfGE 123, 267, 353 ff.

18 BVerfG, 17.12.2013 – 2 BvE 6/12, 2 BvR 1390/12, 2 BvR 1421/12, 2 BvR 1438/12, 2 BvR 1439/12, 2 BvR 1440/12, 2 BvR 1824/12, BVerfGE 134, 357.

19 Siehe dazu Hailbronner, Traditions and Transformations, The Rise of German Constitutionalism (2015), u. a. 151 ff., 187 ff.

20 EuGH, 16.6.2015 – C-62/14, RIW 2015, 505, EuZW 2015, 599.

21 EuGH, 16.6.2015 – C-62/14, RIW 2015, 505, EuZW 2015, 599, Rn. 11.

22 EuGH, 16.6.2015 – C-62/14, RIW 2015, 505, EuZW 2015, 599, Rn. 16.

23 BVerfG, 18.7.2017 – 2 BvR 859/15, RIW 2017, 671.

24 BVerfG, 18.7.2017 – 2 BvR 859/15, RIW 2017, 671, Rn. 44 f.

25 Vgl. dazu Hakenberg, Europarecht, 7. Aufl. 2015, Rn. 241.

26 BVerfG, 18.7.2017 – 2 BvR 859/15, RIW 2017, 671, Rn. 52.

27 BVerfG, 18.7.2017 – 2 BvR 859/15, RIW 2017, 671, Rn. 53.

28 Siehe dazu Kischel, Rechtsvergleichung, 2015, § 11, Rn. 40 ff.

29 BVerfG, 18.7.2017 – 2 BvR 859/15, RIW 2017, 671, Rn. 64.

seinem Urteil vom 16.6.2015, in Abweichung von seinem sonst eher lakonischen Stil, sich ausführlich und differenziert mit der Definition von Währungspolitik auseinandergesetzt.³⁰ Im Ergebnis hat er der EZB einen erheblichen Entscheidungsspielraum eingeräumt. Genau dies hat Karlsruhe in seiner zweiten Vorlage zum Anlass genommen, dem entgegenzutreten. Das BVerfG begründet dies nicht zuletzt mit der erheblichen Unabhängigkeit der EZB – wie gesagt, entstanden auf deutschen Druck nach dem Vorbild der Bundesbank –, die im Gegenzug eine restriktive Auslegung ihrer Aufgaben verlangen soll.³¹

Überraschend ist in diesem Zusammenhang, dass es – soweit ersichtlich – überhaupt keine Entscheidungen des BVerfG zu Handlungen der Bundesbank vor Errichtung der EZB gibt. Erklärbar ist dies nur dadurch, dass die in den letzten Jahren eingesetzte zunehmende Verrechtlichung von Politik unter Einbeziehung der Währungspolitik erheblich zugenommen hat, oder aber damit, dass dies in der Vergangenheit der „alten“ Bundesrepublik Deutschland nicht als Problem gesehen wurde. Doch kann ein Verstoß gegen Kompetenzen, die derartig komplex und fragend in der Vorlage dargelegt werden, ein offensichtlicher Verstoß sein? Das scharfe Schwert einer Ultra-vires-Handlung sollte jedenfalls nur für solche, das Kompetenzgefüge nachhaltig verändernde Maßnahme gezogen werden. Denn was wären ansonsten die Konsequenzen? Falls Karlsruhe erstmals in der Geschichte der europäischen und deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit eine Entscheidung des EuGH nicht anerkennen würde, hätte dies fatale Folgen sowohl für die künftige Integration wie auch das Rechtsstaatsprinzip (rule of law) in der EU. Karlsruhe hätte sich damit in dem schon lange schwelenden Streit zwischen den Europabefürwortern³², den Positivisten, und den Europaskeptikern endgültig bei den letzten eingereiht.

IV. Ausblick

Der erste Ultra-vires-Vorlagebeschluss sowie das abschließende OMT-Urteil hat in der Wissenschaft – je nach Standpunkt und Einordnung der Autoren als Europabefürworter und Europaskeptiker – unterschiedliche Aufnahme gefunden. So wird teilweise in den engen Gren-

zen, in denen eine Ultra-vires-Kontrolle nur zulässig sein soll, eine Aufgabe der bisherigen „Selbstbehauptung“ des Bundesverfassungsgerichts gesehen.³³ Die Kritiker stellen dagegen eher auf die Alleinstellung der Rechtsprechung des BVerfG zur Verfassungsidentität und zum Demokratieprinzip innerhalb des verfassungsrechtlichen Diskurses in der EU ab.³⁴ Auf jeden Fall hinterfragt das BVerfG durch seine Ultra-vires-Vorlagen die Kompetenz der Unionsorgane der EZB und nicht zuletzt des EuGH. Weiter ist aber Karlsruhe nicht bereit, bei seinen Entscheidungen die Rechtstradition der anderen Mitgliedsstaaten und die Spruchpraxis des EuGH stärker zu berücksichtigen. Schließlich stellt sich unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten die Frage: Wer ist eigentlich höher legitimiert? Nationale Richter, europäische Richter oder EU-Organe, die auf Grundlage der Verträge und in Übereinstimmung mit den Mitgliedsstaaten handeln und dabei sowohl parlamentarischer und gerichtlicher Kontrolle unterliegen? Auch sollte es zu bedenken geben, dass es immer wieder Vorlagebeschlüsse oder Entscheidungen aus Karlsruhe sind, die die europäische Integration durcheinanderwirbeln, teilweise sogar bedrohen. In keinem anderen Mitgliedstaat wird dieser Streit jedenfalls mit solcher Leidenschaft mit der verfassungsrechtlichen Klinge ausgefochten. Möglich ist dies nur, weil Karlsruhe es immer wieder zulässt und damit einen potentiellen europäischen Verfassungskonflikt in Kauf nimmt.

Prof. Dr. Christoph Schallast, RA und Notar, ist Managing Partner der Kanzlei Schallast Rechtsanwälte Notare in Frankfurt a.M. Schwerpunkte seiner Tätigkeit als Anwalt und Notar sind M&A, Real Estate sowie das Bank- und Finanzmarktrecht. An der Frankfurt School of Finance & Management leitet er den M&A Master-Studiengang (Abschluss LL.M.).



30 EuGH, 16.6.2015 – C-62/14, RIW 2015, 505, EuZW2015, 599, Rn. 42 f.

31 BVerfG, 18.7.2017 – 2 BvR 859/15, RIW 2017, 671, 103.

32 Kischel nennt sie „Europaromantiker“, Rechtsvergleichung, 2015, § 11, Rn. 32 m.w.N.

33 Ludwigs/Sikora, EWS 2016, 215, 215 ff., oder Sander, EuZW 2016, 614, 614 ff.

34 Classen, EuR 2016, 529, 533, 537.

Dr. Mario Hüther, RA, und Dr. Max Danzmann, RA*

Der Einfluss des Internet of Things und der Industrie 4.0 auf Kreditfinanzierungen

Teil 2 – Kreditsicherungsrecht und IoT-Banking

Nachdem im ersten Teil (BB 2017, 834–840) die rechtlichen Implikationen zahlreicher IoT-Features zur Flexibilisierung von Finanzierungsverträgen, zur Vereinfachung der Verwaltung von Krediten und zur Überwachung von Kreditnehmern beschrieben wurden, wird nun der Einfluss des IoT und der Industrie 4.0 auf das Kreditsicherungsrecht untersucht. Darüber hinaus werden in diesem zweiten Teil die Chancen und Risiken des IoT für Finanzierungen und Banken erörtert.

I. Kreditsicherungsrecht

Das IoT bietet nicht nur für Finanzierungsverträge und deren Durchführung Vorteile, sondern auch für die Besicherung von Krediten, bei denen IoT-Features zum Einsatz kommen. Über das IoT könnte die

* Die Autoren danken Simon Stöhlker für dessen Hilfe.